



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. Juni 2012 (08.06)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0380 (COD)

10276/1/12
REV 1

PECHE 180
CADREFIN 265
CODEC 1407

ÜBERARBEITETER BERICHT

des Vorsitzes

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 17870/11 PECHE 368 CADREFIN 162 CODEC 2255 - KOM(2011) 804 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds [zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik]
– *Sachstandsbericht*

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat am 2. Dezember 2011 einen Vorschlag für einen neuen Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) angenommen. Dieser Vorschlag wurde auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 15./16. Dezember 2011 offiziell vorgestellt.

2. Hintergrund des EMFF-Vorschlags sind der Kommissionsvorschlag für den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 sowie das Reformpaket für die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), mit dem der rechtliche Rahmen für diesen Zeitraum festgelegt werden soll.

Das Ziel des EMFF besteht generell darin, zur Umsetzung der GFP beizutragen und die integrierte Meerespolitik (IMP) der EU weiterzuentwickeln. Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen sind im Vorschlag für eine horizontale Verordnung¹ festgelegt.

Die Europäische Kommission schlägt vor, die meisten der derzeitigen GFP- und IMP-Instrumente – mit Ausnahme der partnerschaftlichen Fischereiabkommen und der Pflichtbeiträge zu regionalen Fischereiorganisationen (RFO) – zu einem einzigen Fonds zusammenzulegen.

3. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat seit Anfang Januar 2012 viel Zeit für die erste Lesung des Vorschlags aufgewendet. Was den Finanzrahmen, die Programmplanung und die förderfähigen Maßnahmen in Bezug auf die GFP und die IMP (Artikel 1 bis 92 des Vorschlags) anbelangt, wurde die erste Lesung abgeschlossen; für den Abschluss der ersten Lesung des restlichen Vorschlags ist noch etwas mehr Arbeit erforderlich. In einer erläuterten Fassung des Vorschlags² werden die jeweiligen Bemerkungen der Delegationen zusammengefasst.
4. Es ist davon auszugehen, dass alle Delegationen noch Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag haben. Die französische, die niederländische, die slowenische und die britische Delegation haben Parlamentsvorbehalte eingelegt.
5. Um die Arbeiten in seinen Vorbereitungsgremien zu lenken und zu beschleunigen, hat der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) im März und im Mai anhand von Fragen des Vorsitzes zwei Orientierungsaussprachen geführt³.

¹ Vgl. Dok. 15243/11 FSTR 49 FC 39 REGIO 83 SOC 859 AGRISTR 56 PECHE 279 CADREFIN 87 CODEC 1632.

² Vgl. Dok. 9069/1/12 PECHE 128 CADREFIN 208 CODEC 1058 REV 1.

³ Vgl. Dok. 7076/12 PECHE 63 CADREFIN 116 CODEC 519 und 9153/12 PECHE 132 CADREFIN 216 CODEC 1079.

6. In der ersten Aussprache wurde deutlich, dass die Delegationen höhere Erwartungen an den EMFF stellen; gewünscht wurden insbesondere die Wiedereinführung einiger Maßnahmen zur Flottenumstrukturierung, eine noch wichtigere Rolle der Aquakultur einschließlich der Unterstützung der bestehenden Anlagen, mehr Maßnahmen für den Bereich Verarbeitung und Vermarktung und die Einbeziehung der enormen Belastungen in den EMFF, die durch Tätigkeiten mit Fischereibezug entstehen, die aufgrund von NATURA 2000 und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie durchgeführt werden. Ein allgemeines Anliegen ist, dass die Verwaltungsregeln zu komplex sind und vereinfacht werden sollten.
7. In der zweiten Aussprache wurde allgemein Zufriedenheit mit der vorgeschlagenen Gesamtfinanzierung bekundet, die so bemessen sein sollte, dass mit ihr die Durchführung der reformierten GFP unterstützt werden kann. Einige Delegationen fordern Flexibilität, so dass erforderlichenfalls Übertragungen zwischen den einzelnen Rubriken möglich wären. Es gibt jedoch Fragen zur vorgeschlagenen Mittelvergabe im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Die Kommission wurde ersucht, den Inhalt der Zuweisungskriterien und deren Gewichtung klarzustellen.
8. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments wird im Januar 2013 erwartet.
9. Im Mai hat der Vorsitz auf Gruppenebene im Hinblick auf einen künftigen vorläufigen Standpunkt des Rates Änderungsvorschläge⁴ vorgelegt. Diese Änderungen betreffen die Artikel 1-11, 14-17, 26-57, 68-72, 79-93, 95 und Anhang III. Da die Teile des Vorschlags, die die Programmplanung, die Durchführung der geteilten Mittelverwaltung und die nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete betreffen, eher bereichsübergreifender Art sind und von den Arbeiten an den anderen größeren Fonds abhängen, hat der Vorsitz sich bewusst dafür entschieden, die Verwaltungsaspekte vorläufig auszuklammern. Auch der Ausgleich für zusätzliche Kosten in Gebieten in äußerster Randlage muss später behandelt werden.
10. Zwar haben die Mitgliedstaaten im allgemeinen zunächst positiv auf die Vorschläge des Vorsitzes reagiert, doch wünschen sie noch weitere Klarstellungen. Der Vorsitz möchte die Arbeiten an diesen Änderungen bis Ende Juni fortsetzen.

⁴ Vgl. Dok. 9562/12 PECHE 151 CADREFIN 231 CODEC 1190 und 9847/12 PECHE 162 CODEC 1283 CADREFIN 254.

II. WICHTIGSTE UNGEKLÄRTE FRAGEN IM ABSCHNITT ÜBER FISCHEREI

11. Folgende Punkte wurden von Anfang an von einer ausführlichen Erörterung ausgenommen und müssen später weiter geprüft werden:
- die Erwägungsgründe und Definitionen und
 - die Entscheidung darüber, welche Befugnisse die Kommission erhalten soll, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zu erlassen, und wie dies formuliert wird; allgemein vertraten fast alle Delegationen die Auffassung, dass der Rückgriff auf delegierte Rechtsakte stärker eingeschränkt und wenn möglich Durchführungsrechtsakten der Vorzug gegeben werden sollte.
- A. Haushaltsmittel im Rahmen der geteilten und der direkten Mittelverwaltung sowie Aufteilung der Mittel bei geteilter Mittelverwaltung*
12. Wie bereits erwähnt, wurde in der zweiten Aussprache allgemein Zufriedenheit mit der vorgeschlagenen Gesamtfinanzierung bekundet, die so bemessen sein sollte, dass mit ihr die Durchführung der reformierten GFP unterstützt werden kann.
13. Es gibt jedoch Fragen zu dem Vorschlag in Artikel 16, ca. 1,05 Mrd. EUR für die direkte Mittelverwaltung – insbesondere für den IMP-Teil – bereitzustellen. Mehrere Delegationen haben eine detaillierte Aufschlüsselung dieser Mittel und Erläuterungen hierzu gefordert, und einige Delegationen halten den bereitgestellten Betrag für zu hoch.
14. In Artikel 15 Absätze 3 und 4 des EMFF-Vorschlags wird die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen geregelt, die der Überwachung und der Durchsetzung der Vorschriften bzw. der Datenerhebung dienen und unter die geteilte Mittelverwaltung fallen. Für diese Zwecke ist im Allgemeinen eine solide Finanzierung erforderlich, um die Umsetzung der GFP zu unterstützen. Einige Delegationen haben eine Übertragung eines Teils der Mittel von der direkten Mittelverwaltung in die geteilte Mittelverwaltung gefordert, damit mehr Mittel für Maßnahmen der Überwachung und der Durchsetzung der Vorschriften und für die Datenerhebung zur Verfügung stehen. Ebenso haben zahlreiche Delegationen Flexibilität gefordert, damit erforderlichenfalls Übertragungen zwischen den einzelnen Rubriken in Artikel 15 Absätze 2 bis 6 möglich wären. Mehrere Delegationen haben beantragt, dass der EMFF operative Kosten im Zusammenhang mit Kontrollen abdecken sollte.

15. Hinsichtlich der Beihilfe für die Lagerhaltung sind die Mitgliedstaaten geteilter Meinung. Einige Delegationen würden diese Option lieber streichen oder schneller als vorgesehen auslaufen lassen. Mehrere Delegationen befürworten hingegen die Fortführung dieses Mechanismus. Einige wenige Delegationen wünschen eine Erhöhung der Unterstützung.

B. Kriterien für die Vergabe von Mitteln an die Mitgliedstaaten

16. Allgemein verlangen die Mitgliedstaaten klarere Kriterien für die Mittelvergabe aus dem EMFF.

C. Unterstützung für die Fischerei

17. Die derzeitige Liste der im Rahmen des EMFF nicht förderfähigen Vorhaben wird von vielen Delegationen entschieden abgelehnt, da in Artikel 13 verschiedene herkömmliche "Flotteninstrumente" ausgeschlossen werden, insbesondere was den Bau neuer Fischereifahrzeuge, die Stilllegung von Fischereifahrzeugen und die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten betrifft. Viele führen an, dass Beihilfen für die Modernisierung der Flotte erforderlich sind. Mehrere Delegationen haben angeführt, dass die Stilllegung das einzige Instrument zur Verringerung der Flottenkapazität ist und die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten eine wichtige flankierende Maßnahme für Wiederauffüllungspläne darstellt.
18. Mit dem EMFF sollten Investitionen an Bord unterstützt werden können, die auf eine Senkung der Schadstoffemissionen und des Treibhausgasausstoßes sowie auf die Steigerung der Energieeffizienz der Fischereifahrzeuge abzielen; allerdings stellt nach Ansicht sehr vieler Delegationen die Ersetzung alter Motoren durch energieeffizientere eines der wichtigsten Klimaschutzinstrumente dar und sollte daher erlaubt sein. Einige Delegationen wiesen darauf hin, dass in dem Fall, dass der Ersatz von Motoren erlaubt werden sollte, dieser nicht zu einer Erhöhung der Kapazitäten führen dürfe.

D. Unterstützung der Aquakultur

19. Es besteht allgemeines Einvernehmen über die immer wichtigere Rolle, die die Aquakultur in Zukunft spielen wird. Die große Mehrheit der Delegationen wünscht jedoch, dass der EMFF auch künftig Investitionen in den Bau, die Erweiterung, die Ausstattung und die Modernisierung der bestehenden Produktionsanlagen unterstützt; diese Delegationen haben im Rat eine gemeinsame Erklärung⁵ abgegeben und zudem einen gemeinsamen Vorschlag für eine entsprechende Änderung des EMFF⁶ vorgelegt. Außerdem haben sie anlässlich der Konferenz über Aquakultur, die im Mai in Salzburg stattgefunden hat, eine gemeinsame Erklärung abgegeben. Daraufhin hat der Vorsitz auf Gruppenebene Änderungsvorschläge vorgelegt, durch die der Anwendungsbereich von Investitionen in die Aquakultur erweitert wird.

E. Ex-ante-Konditionalitäten und Zulässigkeit der Anträge

20. Es besteht breite Unterstützung für den Text des Vorsitzes, in dem die Anzahl der Ex-ante-Konditionalitäten auf diejenigen beschränkt wird, die für die GFP und insbesondere den EMFF relevant sind.
21. Viele Delegationen führen an, dass der Grundsatz der Zulässigkeit der Anträge genau gefasst und somit die Formulierung "andere Verstöße gegen die GFP-Vorschriften" weggelassen werden sollte.

F. Verwaltungsregeln

22. Die überwiegende Mehrheit hält die Regeln für zu kompliziert und aufwändig für einen so kleinen Fonds wie den EMFF und wünscht deren Vereinfachung.

⁵ Vgl. Dok. DS 1185/12.

⁶ Vgl. Dok. 9833/12 PECHÉ 159 CADREFIN 247 CODEC 1279.